

Geschäftsordnung des Netzwerkes Inklusion Berlin Steglitz-Zehlendorf

Präambel

Das Netzwerk Inklusion entstand im Auftrag der „Steuerungsgruppe zur Kooperation zwischen Schule und Jugend in Berlin Steglitz-Zehlendorf“ und berücksichtigt einen bereichsübergreifenden, systemischen Ansatz zur Unterstützung der Implementierung und Umsetzung einer inklusiven Pädagogik. Es befasst sich mit aktuellen Fragestellungen, neuen Projekten und initiiert bzw. regt den fachlichen und fachpolitischen Dialog an.

§ 1 Zusammensetzung

Um die Qualität der Bildung und Erziehung im Kontext inklusiver Bildungseinrichtungen (Schulen; Kitas; Jugendfreizeiteinrichtungen usw.) in der Region Steglitz – Zehlendorf zu gewährleisten, bilden Interessenverbände, Schulamt, Schulaufsicht, Schulpsychologie, Vertreter/innen aus den Bereichen Gesundheit und der Jugendhilfe, den Schulen und beratenden Mitgliedern das Netzwerk Inklusion.

Das sind im Einzelnen die Leiter/innen der kooperierenden Fachdienste und Institutionen sowie den Vertreter/innen der Gremien (der Interessensvertretungen) des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf. Sprecher/in des Netzwerkes ist die Leitung des Beratungs- und Unterstützungszentrums des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf.

§ 2 Aufgaben des Netzwerkes

Das Netzwerk entwickelt ein tragfähiges Konzept zur Unterstützung der inklusiven Pädagogik und Erziehung in Steglitz-Zehlendorf und begleitet dessen Umsetzung. Durch seine multiprofessionelle Handlungskompetenz gewährleistet es die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.

Das Netzwerk ist in eine kommunale Gesamtstrategie eingebunden, und entwickelt auf der Grundlage verbindlicher Strukturen langfristige Gestaltungsziele. Eine Unterstützung des dazu erforderlichen Projektmanagements wird über ein Programm (z.B. Aktion Mensch, UNESCO, Montagsstiftung) beantragt.

Das Netzwerk konzentriert sich in seiner Aktivität auf den Bezirk Steglitz-Zehlendorf und steht im regen Austausch mit anderen Bezirken. Darüber hinaus hat es die Aufgabe, überbezirkliche Kommunikationsstrukturen aufzubauen.

§ 3 Beschlussfassung

- Alle Mitglieder des Netzwerkes Inklusion sind gleich stimmberechtigt.
- Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- Empfehlungen und Stellungnahmen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

Außerdem kann im Einzelfall ein Beschluss durch Umlaufverfahren per Mail herbeigeführt werden.

Beteiligen sich innerhalb von zwei Wochen weniger als die Hälfte der Mitglieder des Netzwerkes an der Abstimmung, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Zur Beteiligung ist eine ausdrückliche Enthaltung ausreichend.

- Minderheitenvoten und deren Begründung sind auf Antrag zu protokollieren.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt den Versand von Einladungen, Protokollen und sonstigen Materialien. Die Einladung zu den Netzwerktreffen erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung. Vorschläge für Tagesordnungspunkte sind der Geschäftsstelle bis 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die Protokolle sind zeitnah den Mitgliedern zuzusenden und werden in der Folgesitzung verabschiedet.

Bestimmt wird die Geschäftsstelle durch die für das Arbeitspaket Inklusion verantwortlichen Personen.

§ 5 Sitzungen

- Die für das Arbeitspaket verantwortlichen Personen legen zu Beginn eines jeden Schuljahres die Sitzungstermine fest.
- Das Netzwerk Inklusion tagt regelmäßig, mindestens 6-mal im Jahr außerhalb der Schulferien.
- Weitere Sitzungstermine werden von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- Die Tagesordnung wird in der Sitzung beschlossen.
- Die Moderation der Sitzung erfolgt durch eine entsprechend ausgebildete Fachkraft.

§ 6 Sonstiges

Von der Geschäftsordnung unberührt bleibt die Selbständigkeit der Mitglieder des Netzwerkes in der Zielsetzung und der Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 7 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird mit einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt und tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung müssen auf der Tagesordnung unter Angabe eines Formulierungsvorschlages angemeldet werden. Sie bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so wird daraus nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet. Die Kooperationspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch entsprechend wirksame Vereinbarungen zu ersetzen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei Änderungen geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften die hiervon betroffenen Bestimmungen der geänderten Rechtslage durch eine ergänzende Vereinbarung anzupassen.